

DER ERWEITERUNGS- PROZESS

**der Europäischen
Union und die drei
Instrumente zur
Vorbereitung des
Beitritts:
Phare, ISPA, Sapard**

*Europäische Kommission
Generaldirektion Erweiterung*

Februar 2002



DER ERWEITERUNGSPROZESS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE DREI INSTRUMENTE ZUR VORBEREITUNG DES BEITRITTS: PHARE, ISPA, SAPARD

*Bericht der Konferenz vom 5. März 2001, organisiert von der
Generaldirektion Erweiterung und den Ständigen Vertretungen
Schwedens und Österreichs bei der Europäischen Union*

1. Eröffnungsworte von Kommissar Verheugen	5
1. Der politische Kontext	5
2. Der Nutzen der Erweiterung	5
3. Die Vorteile für die jetzigen EU-Mitgliedstaaten	5
4. Perspektiven für den Erweiterungsprozess nach Nizza	6
5. Die Herausforderungen eines engen und ehrgeizigen Zeitplans	6
6. Die Bedeutung von Information und Kommunikation	6
2. Einführung in Phare, ISPA und Sapard	7
3. Phare – Verstärkung der Erweiterungsvorbereitungen	8
1. Einführung	8
2. Phare-Prioritäten	8
3. Budget	9
4. Vorgehensweise	10
4.1. <i>Planungsdokumente</i>	10
4.2. <i>Reformen und Weiterentwicklung</i>	10
5. Aktuelle Entwicklungen und weitere Perspektiven für Phare	11
4. ISPA (Instrument für Strukturpolitik zur Vorbereitung auf den Beitritt)	12
1. Einführung	12
2. ISPA-Arbeitsbereiche	12
3. Budget	12
4. Vorgehensweise	13
5. Praktische Einzelheiten	14
5. Sapard (Beitritts-Sonderprogramm für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung)	15
1. Einführung	15
2. Sapard-Prioritäten	15
3. Budget	16
4. Vorgehensweise	16
5. Gründe für die Dezentralisierung	17
6. Drei Kernelemente und Bedingungen des Programms	17
6.1. <i>Anerkennung von Nationalen Landentwicklungs-Programmen durch die Kommission</i>	17
6.2. <i>Unterzeichnung und Abschluss des internationalen Finanzierungsabkommens</i>	18
6.3. <i>Anerkennung der Sapard-Stellen</i>	18
7. Übertragung von Geldmitteln aus 2000	18
6. Dezentralisierte Ausschreibungs- und Vertragsverfahren	19
1. Einführung	19
1.1. <i>Dezentralisierung im ex-ante Verfahren</i>	19
2. Die Hauptakteure	19
3. Praxisführer für Phare, ISPA und Sapard	20
3.1. <i>Vereinfachung und Harmonisierung</i>	20
3.2. <i>Größere Transparenz und Rechte der an Ausschreibungen teilnehmenden Unternehmen</i>	21
3.3. <i>Auswahlkriterien und andere Grundelemente</i>	21
4. Vertragsarten	22
5. Verfahrensarten	22
5.1. <i>Allgemeine Grundsätze</i>	23
5.2. <i>Verfahren zum Vertragsabschluss</i>	24
5.3. <i>Widerruf von Ausschreibungen</i>	24

Die Erweiterung wird nur dann erfolgreich sein, wenn sowohl die Europäische Union als auch die Beitrittskandidaten ordnungsgemäß vorbereitet sind und die Erweiterung breite Unterstützung bei unseren Bürgern findet. Wirtschaft und Unternehmen in den jetzigen und künftigen EU-Mitgliedstaaten fällt dabei eine Schlüsselrolle zu. Sie sind die Motoren, die den erweiterten Binnenmarkt antreiben und funktionstüchtig machen. In ihren Unternehmen, Geschäften und Niederlassungen sind sie an der Basis in täglichem Kontakt miteinander und können eine bedeutende Rolle dabei spielen, weiten Teilen der Bevölkerung die Ziele der EU-Erweiterung näher zu bringen. Sie sind darüber hinaus aktiv daran beteiligt, die Unterstützung zur Beitrittsvorbereitung in konkrete Projekte umzusetzen.

1. Der politische Kontext

Der Europäische Rat von Nizza (Dezember 2000) war aus drei Gründen ein weiterer wichtiger Meilenstein für den Erweiterungsprozess:

- Die verbliebenen institutionellen Hindernisse für die Erweiterung auf der Seite der Union konnten ausgeräumt werden.
- Mit der Billigung des „Strategiepapiers zur Erweiterung“ (vorgelegt von der Kommission) hat der Rat von Nizza klare Perspektiven für die weitere Verhandlungsführung aufgezeigt.
- Für die ersten Beitritte wurde ein eindeutiger Zeitrahmen gesetzt, indem die Hoffnung zum Ausdruck gebracht wurde, dass die ersten beitretenden Länder bereits im Juni 2004 an der Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen können.

2. Der Nutzen der Erweiterung

Schon jetzt zeichnet sich der ökonomische und politische Nutzen der Erweiterung deutlich ab. Das Ziel der Erweiterung hat zu politischer Stabilität auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Werte geführt und die Anstrengungen der Beitrittskandidaten, wirtschaftliche Reformen anzugehen, in hohem Maße angeregt und unterstützt.

Ein Blick auf die Veränderungen in den einzelnen Ländern zeigt, dass sich die Reformen auszahlen. In vielen Fällen hat der strukturelle wirtschaftliche Wandel bereits rasches Wachstum auf einer neuen, gesunden und soliden Grundlage hervorgebracht – einhergehend mit der Verbesserung des Lebensstandards und der Wettbewerbsfähigkeit der Beitrittsländer.

Eine erweiterte Europäische Union wird das Wachstum weiter fördern und neue Chancen für Investitionen und Handel schaffen. Zwei Indikatoren veranschaulichen die große und weiter zunehmende Bedeutung der Beitrittsländer als Investitions- und Handelspartner für die EU:

- 1999 stammten 67,5 Prozent aller bekannten Direktinvestitionen in den Beitrittsländern Mittel- und Osteuropas aus der EU.
- Die Europäische Union ist der bei weitem wichtigste Handelspartner der dreizehn Beitrittsländer. In den letzten sechs Jahren hat sich das gesamte Handelsvolumen fast verdreifacht, auf 210 Milliarden € im Jahr.

3. Die Vorteile für die jetzigen EU-Mitgliedstaaten

Die EU-Mitgliedstaaten verzeichnen beachtliche Exportüberschüsse im Handel mit den Beitrittsländern, die für mehr Arbeitsplätze, höhere Steuereinnahmen und mehr Geld für Sozialversicherungssysteme sorgen. 1999 betragen die Exportüberschüsse aus dem Handel mit beitragswilligen Ländern 25,8 Milliarden €.

Die Erweiterung wird den EU-Binnenmarkt vergrößern, in dem Unternehmer, Händler und Investoren gemeinsame Regeln und Verfahren nutzen können. Außerdem wird die strikte Anwendung von Kartell- und Wettbewerbsrecht, Urheberrecht bzw. Rechten am geistigen Eigentum und anderen Rechtsvorschriften Chancengleichheit im Wettbewerb für alle Unternehmen schaffen.

4. Perspektiven für den Erweiterungsprozess nach Nizza

Es brauchte ein Zeichen um zu verdeutlichen, dass der Weg zur Erweiterung frei ist und die Union politisch fest entschlossen, den Erweiterungsprozess voran zu treiben. Nizza hat dieses Zeichen auf höchstem politischem Niveau gesetzt und ein eindeutiges Mandat erteilt, die Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage der von der Kommission vorgeschlagenen Strategie weiter zu führen. Dieses Zeichen wurde auf dem Gipfel von Göteborg nochmals bekräftigt, indem die Unumkehrbarkeit des Prozesses bestätigt wurde. Konkret bedeutet das, dass die Europäische Union in Übereinstimmung mit einem vereinbarten Zeitplan bis Mitte 2002 gemeinsame Positionen zu den verschiedenen Verhandlungskapiteln präsentiert. Soweit diese Strategie wirksam umgesetzt wird und gleichzeitig die Beitrittskandidaten ihre Vorbereitungen für den Beitritt weiter verfolgen, bedeutet dies, dass die Verhandlungen mit denjenigen Ländern, die die Kriterien erfüllen, 2002 abgeschlossen sein könnten.

5. Die Herausforderungen eines engen und ehrgeizigen Zeitplans

Die Beitrittskandidaten müssen ihre Vorbereitungen für die Mitgliedschaft verstärken. Diese Anstrengungen erstrecken sich auf alle Bereiche der Gesellschaft, auch den Ausbau von Kapazitäten zur Umsetzung und Durchsetzung des *acquis*, ebenso wie weitere Reformen der Wirtschaft – einschließlich der Landwirtschaft – und der Verwaltung, um die „Kopenhagener Beitrittskriterien“ zu erfüllen. Selbstverständlich verlangt dies hohe Leistungsbereitschaft von den Bürgern der Beitrittsländer. Diese wird nur dann erbracht, wenn die Perspektiven für den Beitritt deutlich werden. Nizza war dafür ein wichtiger Meilenstein.

Um die Beitrittsländer bei den ordnungsgemäßen Vorbereitungen zu unterstützen, hat sich die Gemeinschaft zu einer beispiellosen Finanzhilfe für die Beitrittsvorbereitungen verpflichtet, die sich auf über 3 Milliarden € im Jahr beläuft. Diese Mittel werden im Rahmen der drei Instrumente zur Beitrittsvorbereitung Phare, ISPA und Sapard zur Verfügung gestellt. Der gesamte Erweiterungsprozess – auf den Ebenen der Verhandlungen, der Vorbereitungen in den Beitrittsländern sowie der Heranführungshilfen – wird jetzt beschleunigt, und die ersten Beitritte sind tatsächlich in greifbare Nähe gerückt.

6. Die Bedeutung von Kommunikation und Information

Die Union muss – über die institutionellen Ergebnisse von Nizza hinaus – jetzt ihre politischen und psychologischen Vorbereitungen für die Erweiterung intensivieren und ihren Bürgern Kosten und Nutzen des Erweiterungsprozesses erläutern. Ein breit gefächelter Dialog muss in unseren Gesellschaften einsetzen, um Risiken und Chancen aufzuzeigen, um bestehende Fehleinschätzungen zu korrigieren und um zu verdeutlichen, dass Ängste und Sorgen der Bürger ernst genommen werden. Mit dieser Zielsetzung hat die Kommission im Mai 2000 eine Kommunikationsstrategie entwickelt, die dezentralisiert in den jetzigen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern von nationalen wie regionalen Institutionen umgesetzt wird. In die Nizza-Beschlüsse wurde außerdem die Entwicklung eines speziellen Programms für Grenzregionen aufgenommen.

Wirtschaft und Unternehmen sind Schlüsselakteure im Beitrittsprozess: Sie tragen aktiv zu wirtschaftlichen Reformen in den Beitrittsländern bei und spielen eine wesentliche Rolle für die Umsetzung von Heranführungshilfen. Aber noch wichtiger: Sie können und sollten einen wichtigen Beitrag für die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung (sowohl in den jetzigen EU-Staaten als auch in den Beitrittsländern) über die Risiken und Chancen dieses wahrhaft historischen Erweiterungsprozesses leisten.

Im Zeitraum 2000-2006 stellt die Europäische Gemeinschaft für die Beitrittsländer in Mittel- und Osteuropa finanzielle Unterstützung durch drei verschiedene Programme zur Verfügung: Das Phare-Programm (Ratsverordnung 3906/89), ISPA (Ratsverordnung 1267/99) und Sapard (Ratsverordnung 1268/99). Die zehn Länder, die eine Mitgliedschaft in der EU anstreben, sind Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien. Im Jahr 2000 sind zwei neue Programme zur Vorbereitung auf den Beitritt in Kraft getreten: ISPA und Sapard. Insgesamt beträgt der Finanzrahmen dieser Heranführungshilfen für den Zeitraum von 2000-2006 3 Milliarden € im Jahr (Stand 1997), davon entfällt die Hälfte auf Phare. Für 2001 beträgt die Finanzhilfe 540 Millionen € für Sapard, 1.080 Millionen € für ISPA und 1.620 Millionen € für Phare – zusammen 3.240 Millionen €.

ISPA fördert großangelegte Infrastrukturprojekte in den Bereichen Transport und Umwelt (in einem Verhältnis von 50:50). Sapard unterstützt die Länder in ihren Vorbereitungen, den *acquis* für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu übernehmen.

Mit der Einrichtung der beiden Programme ISPA und Sapard mussten auch die Finanzhilfen für das Investitionsprogramm Phare neu gestaltet werden, um Überschneidungen mit den beiden anderen Instrumenten zu vermeiden. Die Koordinierung der Unterstützungsprogramme erfolgt in Übereinstimmung mit der Ratsverordnung 1266/99. Rechtlich unterliegt die Förderung den Assoziierungsabkommen mit diesen Ländern, unter Berücksichtigung der Inhalte der Beitrittspartnerschaften. Phare bleibt das einzige Instrument, das den Aufbau von Institutionen in allen *acquis*-Bereichen fördert.

Koordination der verschiedenen Programme

Angesichts des hohen Förderbedarfs in den Beitrittsländern muss sichergestellt werden, dass die Mittel der Gemeinschaft kosteneffizient eingesetzt werden. Die Koordination zwischen den drei Förderinstrumenten spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle. Grundregeln dafür wurden in der Koordinationsverordnung festgelegt. Koordination ist Gegenstand gemeinsamer Zuständigkeiten der Kommission und der Beitrittsländer, um dem sich ergänzenden Komplementärcharakter der drei Instrumente Rechnung zu tragen.

Da für Phare und ISPA ähnliche Umsetzungssysteme gelten (die Kommission bestätigt ex-ante Entscheidungen der auftraggebenden Behörden über Ausschreibungen und Auftragserteilungen), sollte die Koordination zwischen diesen beiden Programmen weitgehend unproblematisch sein. Um jedoch zwischen Phare und Sapard ein reibungsloses Zusammenspiel zu gewährleisten, müssen die Länder geeignete und transparente Strukturen und Mechanismen aufbauen, da Phare sich erst im Prozess der Dezentralisierung befindet, während Sapard bereits vollständig dezentralisiert ist.

1. Einführung

Das Phare-Programm dient dazu, die beitrittswilligen Staaten in Mitteleuropa in ihren Vorbereitungen für den Beitritt zu unterstützen.

2. Phare-Prioritäten

Phare kommt hauptsächlich in zwei Bereichen zum Einsatz: Zum einen beim institutionellen Aufbau und zum anderen bei Investitionen mit Bezug zum *acquis*.

Für die Förderung des institutionellen Aufbaus stehen rund 30 Prozent des Phare-Budgets zur Verfügung. Die Beitrittsländer werden bei der Entwicklung von Strukturen, Strategien, Personal- und Managementfähigkeiten unterstützt, um ihre wirtschaftlichen, sozialen, administrativen und regulativen Kapazitäten zu verbessern. Als innovativer Mechanismus hat sich dabei das langfristig angelegte EU-Partnerschaftsmodell für Verwaltungen und Behörden erwiesen. Seit seiner Einführung hat dieses neue Instrument einen zentralen Stellenwert in den Beitrittsvorbereitungen eingenommen. Dank Unterstützung der EU wird so ein großer Teil der Expertise und des Wissens aus den jetzigen Mitgliedstaaten den Beitrittsländern zugänglich gemacht. Die langfristige Entsendung von Beamten und begleitenden Expertengruppen in die Beitrittsländer unterstützt die Übernahme und Anwendung des *acquis communautaire* in seinen Hauptbereichen. Das Verfahren ist wie folgt: Die Kommission identifiziert Lücken in der Verwaltung des Beitrittslandes und fordert das Land auf, einen Vorschlag für ein konkretes Reformprojekt zu unterbreiten. In einem zweiten Schritt wird aus den Mitgliedstaaten ein Expertenteam unter der Führung eines Projektleiters und eines Vorbeitritts-Beraters zusammengestellt, das die Reformanstrengungen der Verwaltung im Beitrittsland begleitet. Dies ist ein sehr pragmatischer und auf den Einzelfall ausgerichteter Ansatz zur Reform öffentlicher Verwaltungen.

Ursprünglich konzentrierte sich das Partnerschaftsmodell auf die Bereiche Landwirtschaft, Umwelt, öffentliche Finanzen, Justiz, Inneres und Regionalpolitik. Mittlerweile wird es in allen Feldern des *acquis* mit seinen vielfältigen Ausprägungen eingesetzt.

In der Zeit von 1998 bis 2001 wurden mehr als 500 Partnerschaftsprojekte geplant und eingeleitet. Bei ihrer Umsetzung war häufig mehr als ein Mitgliedstaat involviert. Ein Evaluierungs-Bericht vom Juli 2000 bestätigte, wie zuverlässig das Partnerschaftsmodell ist, und gab einige wertvolle Anregungen für Verbesserungen. Der Großteil dieser Vorschläge wurde inzwischen in der Methodik aufgegriffen. Darüber hinaus wurde ein mittelfristig angelegtes Verfahren nach gleichem Muster („twinning light“) entwickelt, das einem klar eingrenzbaeren Problem mit absehbaren Zeiträumen im letzten Stadium der Beitrittsvorbereitungen Rechnung trägt.

Der zweite Phare-Schwerpunkt – Investitionen mit Bezug zum *acquis communautaire* – (für den rund 70 Prozent der Mittel zur Verfügung stehen) umfasst zwei Haupt-Kategorien:

1. Kofinanzierung von Investitionen in den Aufbau von Verwaltungs-Infrastruktur, die die Übereinstimmung von Gesetzen und Vorschriften mit dem *acquis* und dessen Anwendung sicher stellen. Mit anderen Worten: Es werden Investitionen in Ausstattung gefördert, die für die Funktion des Binnenmarktes nötig ist, z.B.: Strukturen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, für die Sicherheit der EU-Außengrenzen, die Beschaffung von Test- und Messinstrumenten mit Bezug zum Binnenmarkt oder Laborausstattungen und Kontrollgeräte für den Verbraucherschutz.
2. Kofinanzierung von Investitionen, die der wirtschaftlichen und sozialen Geschlossenheit der EU dienen. Dieses im Jahr 2000 aufgelegte Programm sieht ähnliche Fördermaßnahmen vor wie der Europäische Regionalfonds (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF) für die Mitgliedstaaten. Damit sollen die Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit im EU-Markt verbessert werden. Rund ein Drittel jedes nationalen Phare-Programms entfällt auf diesen Bereich.

3. Budget

Die Phare-Budgetzuweisungen für 2001 sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Länder	2001 Zuweisungen in Mio. EUR		
	Nationale Programme	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Stilllegung von Kernkraftwerken
Bulgarien	82,8	28,0	70,0
Tschechische Republik	65,4	19,0	
Estland	26,3	3,0	
Ungarn	89,8	19,0	
Lettland	31,4	3,0	
Litauen	45,5	3,0	55,0
Polen	411,0	56,0	
Rumänien	273,7	13,0	
Slowakei	43,5	12,0	25,0
Slowenien	21,3	7,0	
Gesamt	1090,8	163,0	150,0

Tatsächliche Phare-Budgetzuweisungen 2001

Die Kommission nimmt indizierte Budgetzuweisungen für mehrere Jahre für jedes Beitrittsland vor, die sich hauptsächlich an der Bevölkerungszahl und dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf orientieren. Gleichzeitig fließen die zurückliegenden Leistungen, der aktuelle Bedarf, die Aufnahmekapazitäten und die Fortschritte bei der Umsetzung von Beitrittspartnerschaften in die Budgetkalkulation ein.

Im Jahr 2002 werden bis zu 250 Millionen € aus den Phare-Reserven zur Verfügung gestellt, um in allen Phare-Ländern den Institutionsaufbau zusätzlich voran zu treiben. Insgesamt gelten für 2002 die folgenden Budgetzuweisungen:

Länder	Indizierte Zuweisung 2001 in Mio. EUR
Bulgarien	162,9
Tschechische Republik	103,8
Estland	40,4
Ungarn	120,7
Lettland	47,3
Litauen	80,5
Polen	449,8
Rumänien	278,5
Slowakei	89,1
Slowenien	41,9
Gesamt	1415,0

4. Vorgehensweise

Das Phare-Programm ist strikt auf den Beitritt der Kandidatenländer ausgerichtet. In der Praxis bedeutet das, dass im Gegensatz zu dem Zeitraum 1989-1997, als Phare die wirtschaftlichen Übergangsprozesse in Mittel- und Osteuropa unterstützte und bedarfsorientiert¹ agierte, nunmehr ausschließlich der Schwerpunkt auf die Beitrittsfähigkeit gelegt wird, so wie sie vom Rat in den Beitrittspartnerschaften für jedes Land festgesetzt wurde.

4.1. Planungsdokumente

Die Beitrittspartnerschaften sind ein Kernelement der „Agenda 2000“ und wurden zuerst vom Europäischen Rat in Luxemburg im Jahr 1997 angenommen. Darin sind die kurz- und mittelfristigen Schwerpunkte des Beitrittsprozesses für jedes Land festgelegt. Sie sind der einzige Rahmen für die Planung der Förderprogramme zur Beitrittsvorbereitung. Jede Beitrittspartnerschaft listet die Schwächen des jeweiligen Landes auf, die es im Zuge der Beitrittsvorbereitungen auszugleichen gilt, um die Anforderungen der EU zu erfüllen. Letzteres ist unabdingbare Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der EU. Für Phare können auch neue Schwerpunkte gesetzt werden, da die Beitrittspartnerschaften Ende 2001 überprüft wurden.

Die anderen Instrumente zur Planung von Fördermaßnahmen im Rahmen des Phare-Programms sind das Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands (NPAA), die Nationalen Entwicklungsprogramme, die regelmäßigen Berichte und die fortschreitenden Beitrittsverhandlungen.

Mit den regelmäßigen Berichten informiert die EU-Kommission über Fortschritte und Entwicklungen eines jeden Beitrittslandes. Sie sind die Entscheidungsgrundlage für den Europäischen Rat bei der Gestaltung der Verhandlungen und bei der Aufnahme von Verhandlungen mit weiteren Ländern.

Jedes der beitriftswilligen Länder hat ein Nationales Programm für die Übernahme des Besitzstandes (NPAA) eingerichtet. Darin ist detailliert beschrieben, wie die Ziele der Beitrittspartnerschaften erfüllt und die Eingliederung in die Europäische Union vorbereitet werden soll. Das NPAA ergänzt die Beitrittspartnerschaft durch einen Zeitplan für die Erfüllung der Prioritäten und, wenn möglich, Angaben zum Personal- und Finanzbedarf.

Das Nationale Entwicklungsprogramm enthält den Aktionsplan des Beitrittslandes für die regionale Strukturentwicklung und erläutert Strategien, Schwerpunkte und Planungen, um die wirtschaftliche und soziale Geschlossenheit voranzutreiben.

In den Beitrittsverhandlungen werden für jedes Land die Bedingungen ausgehandelt, unter denen die Mitgliedschaft in der EU möglich wird. Als Grundlage gilt dabei, wie weit die Länder den *acquis communautaire* übernehmen, umsetzen und anwenden.

4.2. Reformen und Weiterentwicklung

1997 wurden wichtige Reformen eingeleitet, um Phare wirksamer und zielgenauer einzusetzen. Die Änderungen umfassten:

- Schritte zur Dezentralisierung des Phare-Managements in den Beitrittsländern.
- Übertragung von bislang in Brüssel zentralisierten Verantwortlichkeiten und Personal der Kommission auf dezentralisiert agierende Delegationen („Dekonzentration“).
- Kanalisierung der Phare-Mittel durch jeweils eine einzige Institution in den Beitrittsländern (Nationaler Fonds); der Leiter des Nationalen Fonds (der Nationale Anweisungsbefugte) ist gegenüber der Kommission über die Verwendung der Mittel in vollem Umfang rechenschaftspflichtig.

¹ Das bedeutete, dass die Partnerländer selbst die Entwicklung von Programmen vorantrieben. Die einzelnen Regierungen reichten selbst bei der Kommission Projekte ein. Solange diese mit den Phare-Zielen übereinstimmten, konnten die betroffenen Bereiche und die Finanzmittel variieren. Das führte zu einer Vielzahl kleiner Projekte, zu enormen Komplikationen und zeitaufwendiger Projektverwaltung.

- Schwerpunkt auf der Förderung öffentlicher Verwaltungen, z.B. durch die Einführung des Partnerschaftsmodells mit seinen langfristigen Reforminhalten. Mit „Twinning light“ werden ab 2000 solche Projekte mit begrenztem Umfang gefördert, die sich aus der Übernahme des *acquis communautaire* ergeben.
- Verbesserung der Beobachtung und Bewertung des Programms (insbesondere durch neu geschaffene Gemeinsame Beobachtungsausschüsse).

Die Auswirkungen der grundlegenden Reformen von 1997 werden erst heute wirklich deutlich. Mit ihrer Hilfe konnten in den Beitrittsländern Strukturen und Verfahren etabliert werden, die die Grundlage für weitere Entwicklungen bilden. Nicht nur die Heranführungshilfen vor dem Beitritt, sondern auch die Strukturförderung nach dem Beitritt können darauf aufbauen.

5. Aktuelle Entwicklungen und weitere Perspektiven für Phare

Phare wird inzwischen auch in solchen Investitionsbereichen eingesetzt, die der wirtschaftlichen und sozialen Geschlossenheit der Gemeinschaft dienen. Voraussetzung dafür sind vorläufige Nationale Entwicklungspläne, die die Beitrittsländer auf Bitte der Kommission vorbereitet haben. Diese neuen Aktivitäten dienen der Vorbereitung auf die Einbindung der Länder in die Strukturfonds. Dabei richten sie sich nach der „Zielkategorie 1“ aus (d.h. Produktionssektor, Humanressourcen und wirtschaftliche Infrastruktur).

Die Projekte, die Phare in diesem Bereich unterstützt, ähneln denen, die in den Mitgliedstaaten vom Europäischen Regionalfonds oder vom Europäischen Sozialfonds mitfinanziert werden. Die drei wichtigsten Kategorien sind dabei die Entwicklung von Humanressourcen (entsprechend der Ausrichtung des Sozialfonds), die Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen und der Ausbau wirtschaftlicher Infrastruktur. Kommissar Verheugen hat der Kommission die Details dieses neuen Einsatzbereiches am 20. Oktober 2000² vorgestellt. Hauptinhalt dieser Mitteilung an die Kommission war die weitere Konsolidierung der Phare-Reformen von 1997 sowie die Vorbereitung auf die Übernahme der Strukturfonds nach dem Beitritt.

Phare ist jetzt erstmals in einer abgeschwächten Version in Mehr-Jahres-Programmen im Einsatz, die auf den Nationalen Entwicklungsplänen der Länder aufbauen. Da die Nationalen Entwicklungspläne auch Voraussetzung für die künftige Einbindung in den Strukturfonds sind, wird großer Wert auf ihre kontinuierliche Verbesserung gelegt.

Außerdem gilt es, anstelle der Förderung von Einzelprojekten einen pragmatischen Ansatz zu verfolgen. Dadurch werden die grenzüberschreitenden Phare-Kooperationen (Phare CBC) besser an die vergleichbaren Projekte des Strukturfonds angeschlossen.

Eines der wichtigsten Ziele der Kommission ist es, die Beitrittsländer darauf vorzubereiten, die volle Verantwortung und Haftung für das Management der finanziellen Förderung der EU zu übernehmen. Zu diesem Zweck wird derzeit das Erweiterte Dezentralisierte Umsetzungs-System (EDIS) vorbereitet.

Diese Instrumente sollten den Beitrittsländern genügend Hilfe bieten, um einen reibungslosen Übergang von der Unterstützung zur Beitrittsvorbereitung hin zum Einsatz der Strukturfonds zu gestalten.

Weitere Informationen zu Phare sind abrufbar unter:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/phare/index.htm>

Ausschreibungen werden veröffentlicht auf der Website EuropeAid:

<http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>

² „Phare 2000 Review, Strengthening Preparations for Membership“, Europäische Kommission Generaldirektion Erweiterung C (2000) 3103/2.

ISPA (Instrument für Strukturpolitik zur Vorbereitung auf den Beitritt)

1. Einführung

Das „Instrument für Strukturpolitik zur Vorbereitung auf den Beitritt“ (ISPA) stellt über einen Zeitraum von sieben Jahren (2000-2006) finanzielle Unterstützung für Investitionen in den Bereichen Umwelt und Verkehr bereit, um in den Beitrittsländern die Einhaltung europäischer Gesetzgebung in diesen beiden Bereichen zu unterstützen. Es ist ein Etat von ungefähr 7 Milliarden € von 2000 bis 2006 vorgesehen.

ISPA ist ein hybrides Instrument, da es zwischen der finanziellen Unterstützung an Drittländer (vgl. Phare) und der finanziellen Unterstützung an Mitgliedsländer (vgl. Kohäsionsfonds) angesiedelt ist. ISPA ist auf die Erweiterung ausgerichtet, hat eine ähnliche Vorgehensweise wie der Kohäsionsfonds und bezieht sich auf die Bereiche Umwelt und Verkehr.

2. ISPA-Arbeitsbereiche

Die Zielsetzungen der ISPA-Projekte gehen größtenteils auf die Beitrittspartnerschaften zurück, auf das Nationale Programm für die Übernahme des Besitzstandes (NPAA), die Nationalen Entwicklungsprogramme, die Regelmäßigen Berichte und die Nationalen ISPA-Strategien für die Bereiche Umwelt und Verkehr.

Im Verkehrsbereich hängen Investitionen mit dem *acquis communautaire* zusammen, und die meisten mit Korridoren und dem TINA Netzwerk. Dies umfasst auch Projekte zur Ausweitung der Transeuropäischen Verkehrsnetze, die Verbindungen zwischen der EU und den Beitrittsländern verbessern sollen und Verbindungen zwischen nationalen Netzwerken und von diesen zum Transeuropäischen Verkehrsnetz herstellen sollen. In diesem Zusammenhang wird das Netzwerk von TINA (Bewertung des Verkehrsinfrastrukturbedarfs) eine wichtige Rolle bei der Identifizierung von Projekten spielen. ISPA wird demnach finanziell zur Entwicklung von Bahnnetz, Straßen, Wasserwegen/Häfen und Flughafen-Infrastruktur beitragen. Bisher macht die Bahn den größten Teilbereich aus (50% des Budgets), gefolgt von Straßen (etwas über 40%); und es gibt ein Flughafen-Infrastruktur Projekt in Bulgarien.

Die Unterstützung im Bereich Umwelt-Infrastruktur konzentriert sich auf die „Investitionsintensiven“ Richtlinien mit folgenden Schwerpunkten: Trinkwasser, Umgang mit Abwasser, Entsorgung fester Abfälle und Luftverschmutzung. Bisher ist der Umgang mit Abwasser der größte Teilbereich, gefolgt von Trinkwasser, Abwasserbeseitigung und schließlich Entsorgung fester Abfälle. Im ersten Jahr gab es keine Projekte im Bereich Luftverschmutzung.

Ein kleiner Teil des ISPA-Budgets kann auch zur Finanzierung vorbereitender Studien und technischer Unterstützung im Rahmen der Projektvorbereitung und des Projektmanagements verwendet werden.

ISPA leistet als Vorläufer des Kohäsionsfonds einen wichtigen Beitrag zum „Learning by doing“. Die Verwaltung von ISPA sollte sich daher so weit wie möglich an der des Kohäsionsfonds orientieren.

3. Budget

Die Gesamtmittel für ISPA belaufen sich auf 1080 Millionen € pro Jahr (Preisniveau 2001). Dieser Betrag wird jährlich der Inflationsrate angepasst. Die Kommission hat beschlossen, für die Verteilung von ISPA Mitteln unter den Empfänger-Staaten die gleichen Kriterien anzuwenden wie für den Kohäsionsfonds: Bevölkerung, Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (paritätisch zur Kaufkraft) und Flächenausdehnung. Im letzten Jahr erhielt Polen den höchsten Betrag, 335 Millionen €, und Slowenien den niedrigsten (16 Millionen €). Da die ISPA Verordnung eine Balance zwischen Projekten in den Bereichen Umwelt und Verkehr vorsieht, hat die Kommission eine 50/50 Aufteilung der Budgetmittel erreicht, obwohl diese nicht rechtlich vorgeschrieben ist.

ISPA kann nur bis zu 75% der Kosten eines Projekts finanzieren, nur in Ausnahmefällen kann dieser Anteil auf bis zu 85% erhöht werden. Daher ist eine gemeinsame Finanzierung notwendig (mit der EIB, der EBWE, der Nordischen Investitionsbank, dem Nordischen Umwelt-Fond und nationalen Quellen). Die Kommission will außerdem gemeinsame Finanzierungen mit internationalen Finanzinstitutionen und mit der Privatwirtschaft entwickeln.

Um die Beitrittsländer zu motivieren, Projekte von hoher Qualität vorzuschlagen, und um die Verwaltung der ISPA-Finanzierung flexibel gestalten zu können, werden die Zuteilungen in Bandbreiten angegeben:

Staaten	Budget Erwartung für 2000* (EUR)	% des Gesamtetats
Bulgarien	106.795.200	9,63%
Tschechische Republik	66.907.017	6,03%
Estland	29.921.977	2,70%
Ungarn	90.776.000	8,18%
Lettland	48.057.849	4,33%
Litauen	50.464.517	4,55%
Polen	406.566.846	36,65%
Rumänien	245.628.509	22,14%
Slowakei	48.057.848	4,33%
Slowenien	16.019.300	1,44%

* inkl. zweite Tranche der 2000 Projekte

Quelle: DG Regio ISPA

4. Vorgehensweise

Die Zielsetzungen der ISPA-Projekte gehen zurück auf die Beitrittspartnerschaften und die Nationalen ISPA-Strategien für die Bereiche Umwelt und Verkehr. Die Nationalen Strategien werden von den Bewerberstaaten aufgestellt und legen die Prioritätsziele fest, wie auch Wege und Mittel, diese zu erreichen. Sie gehen die Programmaufgabe von drei Seiten an: Übereinstimmung mit den Kernzielen in Bezug auf Bereiche und Teilbereiche, geographische Prioritäten und Finanzierungstechnik (Kombination von öffentlichen und privaten Geldern, von Krediten und Subventionen).

Für die Vorbereitung der ersten Runde von Projekten waren erhebliche Mittel zur technischen Unterstützung notwendig, die im Rahmen des Phare-Programms zur Verfügung gestellt wurden. Projektideen können von überall her kommen (Gemeinden, Unternehmen, ...), müssen in Form des offiziellen ISPA-Antragsformulars gestellt werden³ und müssen dem Nationalen ISPA-Koordinator⁴ des Beitrittslandes vorgeschlagen werden. Der Nationale ISPA-Koordinator reicht den Vorschlag direkt bei der Kommission ein, die eine gründliche Beurteilung des Projekts vornimmt, gemäß des für den Kohäsionsfonds entwickelten Verfahrens. Die Beurteilungskriterien sind: Die Übereinstimmung mit Kernzielen, ökonomische Durchführbarkeit, Finanzierungstechnik (Anteil der Fördermittel) und institutionelle Leistungsfähigkeit. Der Vorschlag wird dann zur Beurteilung an den ISPA Verwaltungsausschuss weitergeleitet, der sich aus Beamten der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Die Kommission trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Ausschussbeurteilung, und ein Finanzierungsmemorandum wird zur Unterschrift durch die Kommission und das begünstigte Land vorbereitet. Danach kann die Umsetzung des Projekts beginnen.

Die Mindestsumme für eine Investition beträgt 5 Millionen €, der tatsächliche Projektumfang kann jedoch niedriger sein, wenn mehrere Projekte zusammen gelegt werden. Grundsätzlich ist der Projektumfang von einiger Bedeutung: 6 bis 100 Millionen € für Umweltprojekte und 6 bis

3 Antragsformulare liegen in elektronischer Form vor und sollten auf diesem Weg ausgefüllt und übermittelt werden, um Bearbeitung und eventuelle Änderungen zu erleichtern.

4 Der Nationale ISPA-Koordinator ist ein leitender Beamter; er fungiert als der „Hauptverwalter“ von ISPA-Projekten in den Beitrittsstaaten und ist der Ansprechpartner der Kommission für Fragen zu Programm, Umsetzung und Beurteilung.

300 Millionen € für Verkehrsprojekte. ISPA kann auch technische Unterstützung während des gesamten Projektverlaufs finanzieren: Projektvorbereitung, Projektverwaltung und Überwachung.

5. Praktische Einzelheiten

Es gibt im ISPA-Programm drei verschiedene Vertragsarten (Dienstleistungsverträge, Werkverträge und Lieferaufträge). Subventionen werden nicht geleistet.

Dienstleistungsverträge spielen eine wichtige Rolle für die Überwachung und Verwaltung während der Umsetzung der Projekte. Die Finanzierungs-Memoranda enthalten einen Vorbehalt, demzufolge der Kommission plausibel gemacht werden muss, dass die Projektverwaltung gewährleistet ist und dass Projektmanager eingestellt wurden in einem für die Kommission annehmbaren Auftragsrahmen.

Lieferaufträge gibt es im Verkehrsbereich, z.B. für Signalausrüstung.

Werkverträge machen wahrscheinlich die Mehrheit der Verträge im ISPA-Programm aus. Das im Praxisführer beschriebene Verfahren sollte für Ausschreibungen angewandt werden, allerdings sollten für Werkleistungen die von der Internationalen Vereinigung beratender Ingenieure (FIDIC) zur Verfügung gestellten Verträge benutzt werden. Es gilt die Ausgabe 1999 der FIDIC Bücher.

Die FIDIC-Regeln stellen einen anerkannten vertraglichen Rahmen dar, der seit Jahren gut funktioniert. In den Beitrittsländern wurde in den letzten Jahren viel Erfahrung gesammelt. Mit dem Beitritt könnten die Bewerberländer die FIDIC-Regeln anwenden. FIDIC-Regeln werden auch von den mitfinanzierenden internationalen Finanzinstitutionen benutzt. Daher ist es sinnvoll, FIDIC-Regeln für die ISPA-Projekte beizubehalten.

Für Bauaufträge im Verkehrsbereich wird wahrscheinlich in den meisten Fällen das neue „Rotbuch“⁵ angewandt. Bei Umweltprojekten könnte es sinnvoller sein, einen eigens entworfenen Vertrag nach dem neuen „Gelbbuch“⁶ zu wählen, das die endgültige Form dem Auftragnehmer und dem beratenden Ingenieur überlässt. Verträge über schlüsselfertige Erstellung nach dem neuen „Silberbuch“⁷ werden zur Zeit wohl noch nicht sehr häufig benutzt. Es ist aber möglich, dass Vereinbarungen über Komplettpakete und gebrauchsfertige Anlagen in Projekten zur Anwendung kommen, die vom privaten Sektor kofinanziert werden. Die endgültige Entscheidung über die Vertragsart wird allerdings von projektspezifischen Kriterien abhängen, wie dem damit verbundenen Risiko, und liegt in der Verantwortung der vertragschließenden Behörde.

Das „Rotbuch und Gelbbuch“ erfordern die Mitarbeit eines Ingenieurs. Die Kommission muss sogar sicherstellen, dass die Ingenieuraufgaben angemessen erfüllt werden. Daher sind für ISPA-Projekte unabhängige und erfahrene Ingenieure notwendig. Außerdem müssen angemessene Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet sein.

Auftraggeber müssen nicht notwendigerweise Zentrale Finanz- und Vertragseinheiten (CFCUs) oder Verkehrs- und Umweltministerien sein, sondern können auch auf regionaler oder kommunaler Ebene angesiedelt sein. Die EBWE arbeitet seit vielen Jahren eng mit Städten und Gemeinden zusammen. Und es hat sich herausgestellt, dass einige Gemeinden wohl in der Lage sind, Projekte umzusetzen.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die ISPA Webseite:
http://www.inforegio.cec.eu.int/wbpro/ISPA/ISPA_en.htm

Ausschreibungen werden auf der EuropeAid Webseite veröffentlicht:
<http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>

Für weitere Informationen zu den FIDIC Vorschriften:
<http://www.fidic.org/bookshop/>

5 Works of Civil Engineering Construction (Red Book), Conditions of Contract for Works of Civil Engineering Construction (4. Ausgabe, 1987 Nachdruck 1992).

6 Electrical and Mechanical Works (Yellow Book), Conditions of Contract for Electrical and Mechanical Works (3. Ausgabe, 1987 Nachdruck 1988).

7 FIDIC Contracts Guide to the Construction, Plant and Design-Build and EPC/Turnkey Contracts (1. Ausgabe, 2001).

Sapard (Beitritts-Sonderprogramm für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung) –

1. Einführung

Sapard unterstützt die Bemühungen der Bewerberländer, sich auf die Teilnahme an der Gemeinsamen Agrarpolitik und am Gemeinsamen Markt vorzubereiten. Der Einsatz von Sapard hat zwei explizite Kernziele:

- die Lösung der besonderen und dringlichen Probleme in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu unterstützen;
- zur Umsetzung des *acquis communautaire* (gesamte gemeinschaftliche Gesetzgebung) mit Bezug auf die GAP und andere landwirtschaftliche Prioritäten beizutragen.

Rechtliche Grundlage: Sapard gründet sich auf die Rats-Verordnung 1268/1999 vom Juni 1999⁸. Die Verordnung stellt Parameter auf, nach denen die Gemeinschaft vor der Erweiterung Maßnahmen für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in den 10 Bewerberländern in Mittel- und Osteuropa unterstützt. Sie schreibt vor, dass Sapard-Unterstützung in Form eines finanziellen Beitrags geleistet werden muss, der den Finanzvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik laut Verordnung 1258/1999 genügt.

Die rechtliche Grundlage für Dezentralisierung ist die Verordnung zur Koordination (1266/1999), die es erlaubt, Verwaltungsaufgaben, die normalerweise die Kommission wahrnimmt, ausführenden Behörden in der Verantwortung des betroffenen Drittlandes zu übertragen.

2. Sapard-Prioritäten

Der Rat entschied in der genannten Verordnung, dass Heranführungshilfen im Bereich Landwirtschaft sich auf Kerngebiete konzentrieren sollten, die für jedes Land zu definieren sind. Die Verordnung führt aus, dass Unterstützung im Rahmen von Sapard sich auf mindestens eine der folgenden 15 Maßnahmen beziehen soll:

- Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe,
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen und Fischerei-Produkten,
- Verbesserung der Strukturen für Qualitäts-, Veterinär- und Pflanzenschutz-Kontrollen, für Lebensmittelqualität und Verbraucherschutz,
- Förderung landwirtschaftlicher Produktionsweisen, die zum Umweltschutz und Landschaftserhalt beitragen,
- Entwicklung und Diversifizierung ökonomischer Aktivität, um alternative Einkommen zu fördern,
- Einrichtung von Vertretungsdiensten und Verwaltungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe,
- Gründung von Erzeugergemeinschaften,
- Renovierung und Entwicklung von Dörfern und Schutz des Kulturerbes im ländlichen Raum,
- Bodenverbesserung und Flurbereinigung,
- Aufstellung und Aktualisierung von Grundbüchern,
- Verbesserung der Berufsausbildung,
- Entwicklung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur,
- Agrarbewirtschaftung der Wasservorkommen,
- Forstwirtschaft, einschließlich der Aufforstung landwirtschaftlicher Gebiete, Investitionen in private forstwirtschaftliche Betriebe, sowie Verarbeitung und Vermarktung von forstwirtschaftlichen Produkten,
- Technische Unterstützung für Maßnahmen nach Verordnung 1268/1999, einschließlich Studien zur Vorbereitung und Überwachung des Programms, Information und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Liste enthält viele Maßnahmen, die auch in den Programmen der Mitgliedstaaten zur ländlichen Entwicklung vorgesehen sind. Die neuen Maßnahmen, die nicht auch von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden können, betreffen die Verbesserung der Qualitäts-, Veterinär- und Pflanzenschutz-Kontrolle, die Erzeugergemeinschaften und die Grundbücher.

⁸ OJ L161P 87, vom 26.6.1999.

Wenn man alle 10 Länder zusammen betrachtet, sind von den zur Verfügung stehenden Maßnahmen Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung am beliebtesten. Sie machen 26% der Unterstützung aus, gefolgt von Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe und in ländliche Infrastruktur bei jeweils gut 20%. 11% betreffen einen äußerst heterogenen Maßnahmenkatalog, die Diversifizierung von Geschäftsaktivitäten. Von den übrigen 9 Maßnahmen der Programme erreicht keine mehr als 4% der Gesamtförderung. Die Zusammensetzung der Maßnahmen variiert zwar, aber in fast allen Bewerberländern machen die drei erstgenannten Maßnahmenbereiche einen Anteil von über 60% der Gesamtförderung aus. In allen Beitrittsländern sind dies also die aussichtsreichsten Bereiche für Anbieter von Dienst- und Materialleistungen.

3. Budget

Sapard-Mittel belaufen sich auf jährlich 540 Millionen € (Preisniveau von 2001). Die Budgetzuweisung an die einzelnen Länder erfolgt auf der Grundlage bestimmter Kriterien, wie landwirtschaftlich genutzte Fläche, Pro-Kopf-Einkommen und Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Bevölkerung. Die Zuweisungen an die einzelnen Länder sind sehr unterschiedlich hoch. Polen erhält mit 175 Millionen € im Jahr den höchsten Betrag, Slowenien mit 6,6 Millionen € im Jahr den niedrigsten. Es sollte festgehalten werden, dass die Kriterien für die Budgetaufteilung nicht die gleichen sind wie bei Phare und ISPA. Daher sind auch die Anteile der Länder an der Gesamtförderung unterschiedlich groß.

Die jährlichen Förderungsbeträge der EU an die einzelnen Länder sind im folgenden aufgeführt (wie von der Kommission am 20. Juli 1999 beschlossen):

Länder	Jährliche Zuweisung in Mio. EUR, Preisniveau 2001
Bulgarien	54,128
Tschechische Republik	22,911
Estland	12,603
Ungarn	39,517
Lettland	22,688
Litauen	30,976
Polen	175,170
Rumänien	156,429
Slowakei	18,992
Slowenien	6,580
Gesamt	540,0

Official Journal L 226, 27 August 1999, S. 23.; Anm.: Preisniveau 1999 dynamisch an 2001 angeglichen

Der Förderungsbeitrag der EU kann sich auf bis zu 75% der gesamten förderfähigen öffentlichen Ausgaben belaufen, bei bestimmten Maßnahmen sogar auf bis zu 100%. Für alle Investitionen, die Einnahmen erwirtschaften, ist die Intensität der Beihilfen begrenzt. In der Praxis bedeutet das, dass keine der Investitionen, ausgenommen Infrastrukturmaßnahmen, nennenswerte Nettoeinnahmen generieren. Für diese Investitionen kann die öffentliche Förderung bis zu 50% der Gesamtkosten ausmachen, vorausgesetzt der EU-Beitrag übersteigt nicht die von staatlichen Förderungsvorschriften gesetzten Grenzen.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird in Form von Vorauszahlungen an die Bewerberländer gewährt. Mit diesen Vorauszahlungen werden geprüfte Ausgaben der ausgewählten Begünstigten teilfinanziert. EU-Fördermittel werden nicht für erwartete Ausgaben vorausgezahlt. Auf keinen Fall wird der Gemeinschaftsbeitrag vor dem nationalen Anteil geleistet.

4. Vorgehensweise

Sapard führt im Bereich der EU-Förderung an Drittstaaten eine wesentliche Neuerung ein: Die Förderungsverwaltung wird auf Behörden der Bewerberländer übertragen. Damit führt die Kommission

zum ersten Mal ein vollständig dezentralisiertes, extern unterstütztes Programm durch. Den Beitrittsländern in Mittel- und Osteuropa werden entscheidende neue Verantwortungsbereiche übertragen. Die verschiedenen Sapard-Stellen – die im allgemeinen im Landwirtschaftsministerium angesiedelt sind oder als eigene Einheiten dem Landwirtschaftsministerium unterstellt sind – tragen die Verantwortung für die Projektauswahl, das Projektmanagement, die Finanzverwaltung und die Projektüberwachung. Diese Stellen sollen ähnlich arbeiten wie die Zahlstellen in den Mitgliedstaaten (eingesetzt nach den Regeln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft-EAGFL) und könnten nach dem Beitritt die Zahlstellen für die Gemeinsame Agrarpolitik werden.

5. Gründe für die Dezentralisierung

Ein vollständig dezentralisiertes Programm bietet den Bewerberländern wertvolle Erfahrung in der praktischen Umsetzung von Gemeinschaftsregeln. Die Beitrittskandidaten müssen ähnliche Mechanismen anwenden wie die jetzigen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EAGFL im Rahmen der EU-Gesetzgebung. Der Dezentralisierungsprozess bedeutet eine steile und wesentliche Lernkurve sowohl für die Beitrittskandidaten als auch für die Kommission.

Außerdem wird im Rahmen von Sapard eine große Zahl von Projekten durchgeführt (in den meisten Beitrittsländern werden Tausende, sogar Zehntausende jedes Jahr erwartet). Es wäre für die Kommissionsverwaltung unmöglich gewesen, ex ante Bewilligungen zu erteilen (dieses Prozedere wird für Phare und ISPA angewandt). Wenn Sapard endgültig einsatzbereit ist, werden die nationalen Sapard-Stellen mehr Mitarbeiter haben als die gesamte Generaldirektion Landwirtschaft (weit über 1000).

6. Drei Kernelemente und Bedingungen des Programms

Drei Bedingungen müssen erfüllt sein, bevor EU-Fördermittel bewilligt werden, das heißt, bevor die Kommission das Programm-Management an die Beitrittskandidaten überträgt.

6.1. Anerkennung von Nationalen Landentwicklungs-Programmen durch die Kommission

Für die Programmentwicklung unter Sapard muss zunächst ein Plan aufgestellt werden. Jedes Beitrittsland hat eine zuständige Behörde beauftragt, nach Konsultation aller relevanten Organisationen und Einrichtungen diesen Plan zusammenzustellen. Diese Pläne umfassen ab 2000 eine Zeitspanne von bis zu sieben Jahren. Sie beinhalten eine Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, quantifizierte Ziele, die ausgewählten Prioritäten und die geographische Reichweite.

Die Beitrittskandidaten räumen in ihren Plänen besondere Priorität solchen Maßnahmen ein, die die Markteffizienz erhöhen, Qualitäts- und Gesundheitsstandards verbessern, neue Arbeitsplätze in ländlichen Gegenden schaffen und zum Umweltschutz beitragen. Etwa 2% des EU-Beitrags können von der Kommission für vorbereitende Studien, gegenseitige Besuche, Evaluierung und Kontrolle beansprucht werden.

Auf der Grundlage der Pläne der Beitrittsländer hat die Kommission von Oktober bis Dezember 2000 zehn einzelne Programme für Landwirtschaftliche Entwicklung bewilligt. Die Mitgliedstaaten wurden über das „STAR“-Programm („Agrarstrukturen und Entwicklung des ländlichen Raums“) konsultiert. Der Entscheidungsprozess erforderte Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten, den Beitrittskandidaten und der Europäischen Kommission, sowie innerhalb der Kommission selbst. Die bewilligten Programme können auf der Webseite der Generaldirektion Landwirtschaft eingesehen werden⁹.

Diese zehn Programme machen deutlich, welche Prioritätsbereiche Sapard in den einzelnen Ländern angehen wird. Sie legen außerdem die Strategien für ländliche Entwicklung fest, sowie eine Schätzung der jährlichen Finanzmittel zur Realisierung des Programms. Jedes Land wählt aus 15 möglichen Maßnahmenbereichen (siehe vorangehende Liste) eine Reihe von Prioritätsmaßnahmen aus. Die 15 Maßnahmenbereiche sind in der Rats-Verordnung 1268/99 definiert.

⁹ http://europa.eu.int/comm/agriculture/external/enlarge/countries/index_en.htm

6.2. Unterzeichnung und Abschluss des internationalen Finanzierungsabkommens

Das internationale Finanzierungsabkommen wird von der Kommission im Namen der Gemeinschaft mit jedem Land verhandelt, unterschrieben und abgeschlossen. Vor dem Beitritt ist die Gemeinschaftsgesetzgebung in den Bewerberländern nicht anwendbar. Das Abkommen verpflichtet die Kommission, das Sapard-System in jedem Land zu überprüfen und sicherzustellen, dass alles in Ordnung ist, bevor EU-Mittel angewiesen werden.

Zwischen der Kommission und den Beitrittskandidaten wurde ein mehrjähriges Finanzierungsabkommen abgeschlossen. Es legt für die gesamte Programmdauer (2000-2006) die Verwaltungs- und Überwachungs-Vorschriften der Gemeinschaft für die Umsetzung von Sapard fest. Es definiert die drei Grundsätze, die die Kommission im Januar 2000 umrissen hatte:

- vollständige Dezentralisierung der Programmleitung an eine Behörde, die in Eigenverantwortung des Beitrittslandes eingerichtet wird;
- Finanzierungsabkommen auf der Grundlage differenzierter Zweckbestimmungen der Mittel;
- Anwendung der EAGFL Verfahrensweise zum Rechnungsabschluss.

Mit jedem Beitrittsbewerber werden jährliche Vereinbarungen abgeschlossen. Die jährliche Vereinbarung setzt die Höhe der jährlichen Fördermittel fest und kann die im Finanzierungsabkommen vorgesehenen Beträge angleichen.

Die mehrjährigen Abkommen wie auch die Jahresvereinbarungen sind inzwischen für jedes Land unterzeichnet worden. Nähere Informationen können auf der Webseite der Generaldirektion Landwirtschaft eingesehen werden¹⁰.

6.3. Anerkennung der Sapard-Stellen

Sapard-Stellen tragen die Verantwortung für Projektauswahl und -management, für Finanzangelegenheiten und Projektüberwachung. Zahlungen der Sapard-Stellen müssen sich auf getätigte Ausgaben der Begünstigten beziehen. Der EU-Beitrag wird auf der Grundlage des nationalen Gesamtbeitrags geleistet. Jede Sapard-Stelle besteht aus zwei Komponenten: Einer Zahlstelle und einer Ausführungseinheit. Die Zahlstelle ist zuständig für alle Finanzangelegenheiten, einschließlich der Überprüfung von Zahlungsforderungen und der Autorisierung von Zahlungen. Die Ausführungseinheit überprüft Anträge, übernimmt Kontrollen vor Ort, genehmigt Arbeitsbeginn und überwacht den Projektfortschritt. Beide Stellen unterliegen unabhängigen Prüfungen der Kommission.

Die zuständige Behörde ist verantwortlich für die Akkreditierung der nationalen Sapard-Stelle. Bevor das System arbeiten kann, muss die Kommission diese Akkreditierung prüfen und bestätigen. Wenn der Nationale Fonds sich überzeugt hat, dass die Sapard-Stelle den EU-Anforderungen genügt, wird sie akkreditiert und der Kommission mitgeteilt. Die Kommission beginnt dann ihre offizielle Untersuchung der Strukturen und Arbeitsweisen des Nationalen Fonds und der Sapard-Stelle (um sicher zu stellen, dass die Akkreditierungskriterien erfüllt sind und dass die nationalen Strukturen für das Programm-Management zufriedenstellend sind). Erst wenn die Kommission diese Akkreditierung bestätigt hat, wird die Verwaltung der EU-Fördermittel an die Sapard-Stelle übertragen und der finanzielle Beitrag geleistet.

7. Übertragung von Geldmitteln aus 2000

Zwar wurden im Jahr 2000 die Programme bewilligt und die Verhandlung der Abkommen abgeschlossen. Die Einrichtung der Sapard-Stellen konnte bis Jahresende aber nicht beendet werden. Die Kommission ist entschlossen, die im Jahr 2000 für Sapard bereitgestellten Mittel zu erhalten. Diese Geldmittel wurden jedem Land im Jahresvereinbarung zugesprochen. Dadurch stehen die Geldmittel aus dem Haushalt 2000 weiter zur Verfügung, auch wenn manche Länder das Akkreditierungsverfahren noch nicht abgeschlossen haben. Folglich sind keine Fördermittel verloren gegangen. Eingeplante Fördermittel müssen aber in einer Ausgabenerklärung bis Ende 2002 bei der Kommission eingereicht werden. Es wird erwogen, diese Frist bis Ende 2003 auszudehnen.

¹⁰ http://europa.eu.int/comm/agriculture/external/enlarge/countries/index_en.htm

1. Einführung

Dezentralisierung bedeutet, dass die Zuständigkeit für den Vertragsabschluss von der Kommission auf das Empfängerland übertragen wird. Es gibt bei den Instrumenten zur Vorbereitung auf den Beitritt zwei Möglichkeiten der Dezentralisierung: Ex ante und ex post Dezentralisierung. Die vertragschließende Behörde ist zuständig für Ausschreibung und Vertragsabschluss, wie auch für das finanzielle und administrative Projektmanagement.

- Für Phare und ISPA übt die Kommission systematisch ex ante Kontrolle aus; Entscheidungen über Beschaffung und Auftragsvergabe werden also von der vertragschließenden Behörde getroffen und der Kommissionsdelegation zur vorherigen Bestätigung vorgelegt.
- Sapard dagegen arbeitet mit einem ex post Verfahren; die vertragschließende Behörde trifft Entscheidungen ohne vorherige Kontrolle der Kommission.

1.1. Dezentralisierung im ex-ante Verfahren

In der Praxis umfasst das Dezentralisierungsverfahren mit ex-ante Kontrolle vier wesentliche Überprüfungen durch die Kommission:

- Bestätigung des Inhalts der Ausschreibungsakte vor der Veröffentlichung.
- Bestätigung der Zusammensetzung des Beratungsausschusses (empfiehlt der vertragschließenden Behörde einen Bieter).
- Überprüfung und Bestätigung der Auswertung des Ausschusses.
- Unterzeichnung des Vertrags durch den Leiter der Kommissionsdelegation, nicht als Vertragspartner, sondern um zu bestätigen, dass das Projekt EU-Fördermittel erhält.

2. Die Hauptakteure

Die Hauptakteure sind der Nationale Förderungs-Koordinator, der Nationale Anweisungsbefugte, der Nationale Fond, die EG-Delegationen und die Endempfänger.

Der **Nationale Förderungs-Koordinator** ist zuständig für die Koordination auf zwei Ebenen: Auf der Programmebene (um eine enge Verbindung zwischen allgemeinem Erweiterungsverfahren und der Verwendung von Fördermitteln der Gemeinschaft sicherzustellen) und auf der Bewertungsebene der Phare / Heranführungsprogramme. Der Koordinator ist meistens ein hochrangiger Beamter und wird von der Regierung berufen.

Der **Nationale Anweisungsbefugte** wird ebenfalls von der Regierung berufen und ist zuständig für den Nationalen Fond. Der Nationale Fond ist seit 1998 der einzige Weg, Heranführungshilfen der Gemeinschaft zu erhalten. Er ist die einzige Finanzeinheit, die folgende Aktivitäten behandelt:

- Das Finanzmanagement aller Programme;
- Beantragung und Entgegennahme von Fördermitteln von der Kommission;
- Die Verteilung der Mittel an die jeweiligen Empfänger;
- Finanzberichterstattung an die Kommission.

Der Fond trägt also die Gesamtverantwortung für das Finanzmanagement, einschließlich der Befolgung des Finanzierungs-Memorandums und des Praxis-Führers (siehe unten). Er ist in einem nationalen Ministerium mit zentraler Haushaltszuständigkeit angesiedelt, wie dem Finanzministerium.

Die **ausführenden Geschäftsstellen** sind in einem Ministerium oder einer Behörde im Bewerberland angesiedelt und sollen nach dem Beitritt bestehen bleiben. Sie sind für die Umsetzung von Phare-Projekten zuständig und unterstehen dem Nationalen Anweisungsbefugten (NAO). Die Zahl dieser Geschäftsstellen ist begrenzt. Ein anweisungsbefugter Programmleiter (PAO) steht jeder

Geschäftsstelle vor. Der Programmleiter wird vom NAO in Abstimmung mit dem Nationalen Förderungs-Koordinator nominiert. Er ist zuständig für das korrekte Finanzmanagement der Programme, die von seiner Geschäftsstelle umgesetzt werden, wie auch für die Beobachtung der Ausschreibungs- und Vertragsverfahren und die Überwachung der Projektumsetzung.

Eine **Zentrale Finanz- und Vertragseinheit** (CFCU) und einige der **ausführenden** Geschäftsstellen in den hauptsächlich betroffenen Ministerien (regionale Entwicklung, Verkehr, Umwelt) führen den Ausschreibungs- und Vertragsteil der Programme durch. Programme für institutionellen Aufbau, zum Beispiel, betreffen immer mehrere Bereiche und werden daher von CFCUs umgesetzt. Für Projektauswahl und Überwachung sind aber weiterhin diejenigen Ministerien und Behörden zuständig, die von der Förderung direkt profitieren. Die CFCU ist auch spezialisiert auf Verwaltung und Finanzmanagement von Partnerschafts-Projekten.

In den letzten Jahren wurde das Konzept der **Dekonzentration** stark gefördert. Dekonzentration bedeutet, dass Zuständigkeiten vom Kommissions-Hauptquartier in Brüssel an die **Kommissions-delegation** im jeweiligen Land übertragen wird. Im Jahr 1999 wurde die Obergrenze, bis zu der Delegationsleiter Ausschreibungen und Verträge im Namen der Kommission bestätigen dürfen, von 500.000 € auf 5 Millionen € angehoben; damit ist der größte Teil der Phare-Verträge in den meisten Beitrittsländern abgedeckt. Im Oktober 2000 wurde die Obergrenze vollständig aufgehoben; damit sind die Delegationen für alle Standardausschreibungen und -verträge unabhängig von ihrer Höhe zuständig. Für Phare bestimmt die **Generaldirektion Erweiterung** allgemeine Politik und Programm, wie auch die Zahlungen an den Nationalen Fond. Für ISPA und Sapard dagegen sind die Generaldirektionen Regionalpolitik und Landwirtschaft zuständig. Finanzmittel für Heranführungshilfen werden nicht über die Delegationen angewiesen, mit Ausnahme einiger weniger Haushaltlinien wie technische Unterstützung oder Förderung nichtstaatlicher Organisationen.

Das **EuropeAid Kooperationsbüro** spielt zwar keine Rolle bei der Verwaltung von Heranführungshilfen, stellt aber die allgemeine Koordinierung mit externen Hilfsprogrammen sicher. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung und Überwachung von Beschaffungsverfahren (Handbuch und Praxis-Führer für Phare, ISPA, Sapard).

Die **Endempfänger** (Institutionen, Gemeinden, Ministerien) gehören ebenfalls zu den Vertragsparteien, insbesondere wenn sie auch einen finanziellen Beitrag leisten. Im allgemeinen müssen alle Investitionen ko-finanziert werden.

3. Praxis-Führer für Phare, ISPA und Sapard

Der Praxis-Führer für Phare, ISPA und Sapard¹¹ trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Er ersetzt Teil F (Beschaffung) des Handbuchs DIS (Dezentralisierte Umsetzungs- Systeme) und bezieht sich auf Ausschreibungsverfahren. Der Praxis-Führer umfasst alle Arten der Beschaffung, insbesondere Lieferaufträge, Dienstleistungs- und Werkverträge. Die Vorschriften des Praxis-Führers stammen aus dem Handbuch für externe Hilfsprogramme (nach dem alle anderen externen Förderprogramme vorgehen) und der Finanz-Verordnung IX (öffentliche Beschaffungs-Verfahren für externe Hilfsprogramme).

Der Praxis-Führer kann in **drei Kategorien** eingeteilt werden: Vereinfachung und Harmonisierung; verstärkte Transparenz und Rechte der an Ausschreibungen teilnehmenden Unternehmen; Auswahlkriterien und andere wesentliche Elemente).

3.1. Vereinfachung und Harmonisierung

- Weltweite Standards: Das *EuropeAid* Kooperationsbüro bemüht sich um gemeinsame Ausschreibungs- und Vertragsverfahren für alle externen Hilfsprogramme.
- Gemeinsames Regelwerk für alle Beschaffungsarten (Lieferaufträge, Dienstleistungs- und Werkverträge): Es wurde ein wesentlich höherer Grad interner Vereinfachung erreicht, um das Verfahren unkomplizierter zu machen.
- Vereinheitlichte Kontrollverfahren.

¹¹ Für Sapard hat der Praxis-Führer nur im Hinblick auf öffentliche Beschaffungsverfahren Bedeutung (Teile 2, 3, 4 und 5).

- Englisch soll als gemeinsame Sprache in allen Ausschreibungs- und Vertragsverfahren, in allen Vorlagen und der Dokumentation gebraucht werden (Anhang des Praxis-Führers).

3.2. Größere Transparenz und Rechte der an Ausschreibungen teilnehmenden Unternehmen

- Jährliche Vertragsprognose¹², die 30 Tage vor der betreffenden Beschaffungsbekanntmachung veröffentlicht werden muss.
- Veröffentlichung der Beschaffungsmitteilung.¹³
- Ausgedehnte Angebotsfrist von mindestens 50 Tagen für Dienstleistungen und höchstens 90 Tagen für öffentliche Werkausschreibungen. Anbieter erhalten so mehr Zeit um Angebote von hoher Qualität einzureichen.
- Veröffentlichung der Bewertungskriterien und eines Vertragsentwurf in der Ausschreibungsakte. Die Bewertungskriterien sind präziser, verbindlicher und transparenter und begrenzen den Spielraum der vertragschließenden Behörde.
- Veröffentlichung des Auftragszuschlags: Zuschläge werden künftig nach dem gleichen Verfahren veröffentlicht wie die Ausschreibung selbst (im Fall internationaler Ausschreibungen auf der Webseite des EuropeAid Kooperationsbüros).
- Präzisere Informationen an erfolgreiche Anbieter: Sie erhalten Erklärungen, warum und in welchen Punkten ihr Angebot nicht ausreichte.
- Berufungsverfahren (neu): Anbieter, die überzeugt sind, durch Fehler oder Unregelmäßigkeiten während des Ausschreibungsverfahrens benachteiligt worden zu sein, können bei der vertragschließenden Behörde direkt Beschwerde einreichen. Die Behörde muss innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Beschwerde antworten. Wenn die Kommission von einer solchen Beschwerde informiert wird, muss sie der Behörde ihre Meinung mitteilen und alles unternehmen, um eine einvernehmliche Lösung zwischen Beschwerdeführer (Anbieter) und Behörde zu erreichen.

3.3. Auswahlkriterien und andere Grundelemente

- **Nationalität:** Phare-Ausschreibungen stehen allen natürlichen und juristischen Einheiten und Personen der EU-Mitgliedstaaten und der Phare-Länder offen. Als Nachweis, dass sie dieser Vorschrift genüge tun, müssen alle Bieter in ihrem Angebot ihre Staatsangehörigkeit angeben.
- **Herkunftsvorschrift:** Alle Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die in einem Liefervertrag erworben werden, müssen aus der EU oder einem Phare-Land stammen, wie in der Nationalitätsvorschrift definiert. Ebenso muss jeder Bieter in seinem Angebot die Herkunft des Materials angeben.
- **Ausnahmen**¹⁴: Ausnahmen von den beiden vorangegangenen Vorschriften gewährt die Kommission in außerordentlichen Einzelfällen.
- **Ausschlussgründe:** Bewerber und erfolgreiche Bieter dürfen nicht einer der Kategorien angehören, die in Abschnitt 2.3.3¹⁵ des Praxis-Führers definiert sind. Bewerber müssen eine eidesstattliche Erklärung abgeben, dass sie nicht zu diesen Kategorien zählen; erfolgreiche Bieter müssen Beweise dafür erbringen (wie nach dem Gesetz des jeweiligen Landes üblich).
- **Ethik-Klausel:** Jeder Versuch eines Bewerbers oder Bieters, während des Ausschreibungsverfahrens vertrauliche Informationen zu beschaffen, ungesetzliche Vereinbarungen mit Konkurrenten einzugehen oder den Beratungsausschuss oder die vertragschließende Behörde zu beeinflussen, führt zu einer Ablehnung der Bewerbung oder des Angebots und kann Verwaltungsstrafen nach sich ziehen.
- **Fairer Wettbewerb (gleicher Zugang aller teilnahmeberechtigten Unternehmen zu Ausschreibungen und Verträgen):** Um jeden Interessenkonflikt zu vermeiden, müssen alle Unternehmen und Sachverständigen, die an der Projektvorbereitung beteiligt sind, von der Teilnahme an den darauf basierenden Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

12 <http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>

13 <http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>

14 ISPA-spezifische Ausnahmen: in Bezug auf Nationalität und Herkunft lässt die Kommission Ausnahmen von den Einschränkungen nach Titel IX zu, wenn ISPA-Projekte von Internationalen Finanzinstitutionen kofinanziert werden, deren Beschaffungsverfahren weniger eng ist.

15 Bankrott, schwerwiegendes Fehlverhalten im Beruf, Nicht-Erfüllung von Steuer- und Sozialversicherungsverpflichtungen, falsche Darstellung von Informationen, Vertragsbruch.

- **Gebrauch von Standarddokumenten (Vorlagen und Formulare im Anhang des Praxisführers):** Fairer Wettbewerb wird auch durch den Gebrauch dieser Standarddokumente und -verfahren gesichert.
- **Transparenz und Objektivität:** Das Verfahren zur Auftragsvergabe muss vollständig transparent und objektiv sein.
- **Höchste Qualität zum besten Preis:** Das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot muss den Zuschlag erhalten.
- **Keine rückwirkenden Verträge:** Verträge oder Vertragszusätze können unter keinen Umständen rückwirkend abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass keine Auslagen bewirkt werden können und keine Materialien oder Dienstleistungen erworben werden können, bevor der Vertrag und / oder der Vertragszusatz unterzeichnet ist.
- **Aufbewahrung von Unterlagen:** Schriftliche Aufzeichnungen – Originale aller eingereichten Angebote, dazugehörige Ausschreibungen, relevanter Briefwechsel – des gesamten Ausschreibungs- und Vertragsverfahrens müssen von der vertragschließenden Behörde nach Abschluss des Projekts für 5 Jahre vertraulich und unter Verschluss gehalten werden.

4. Vertragsarten

Es gibt vier Arten von Verträgen:

- Dienstleistungen (wie technische Unterstützung, Studien, Vermittlung von Know-how, Ausbildung).
- Lieferung: Ausrüstung und Material.
- Werkleistungen: Infrastruktur und andere Ingenieursarbeiten.
- Zuschüsse: direkte Zahlung nichtkommerzieller Art von der vertragschließenden Behörde an einen bestimmten Begünstigten, um Aktivitäten umzusetzen, die ein Ziel der Gemeinschaftspolitik unterstützen – diese Vertragsart wird in dieser Broschüre nicht behandelt.

5. Verfahrensarten

Im wesentlichen gibt es sechs Verfahrenarten, die sich in zwei Gruppen einteilen lassen:

- i) Verfahren mit **Publikation:** Internationale öffentliche Ausschreibungen (Material / Werkleistungen) und eingeschränkte Ausschreibungen (Dienstleistungen) werden auf der Webseite des EuropeAid Kooperationsbüros¹⁶, im EU-Amtsblatt und in den entsprechenden Medien im Beitrittsland veröffentlicht. Lokale öffentliche Ausschreibungen (Material / Werkleistungen) werden nur im Empfängerland veröffentlicht, die Nationalitätsvorschriften bleiben aber die gleichen (alle Unternehmen aus EU- und Phare-Staaten sind teilnahmeberechtigt).
- ii) Verfahren **ohne Publikation:** Vereinfachtes Verfahren (direkte Ansprache von Unternehmen und Einholung und Bewertung von mindestens drei gültigen Angeboten), Rahmenverträge für Dienstleistungen (beschleunigte Konsultation mit drei möglichen, schon vorausgewählten Vertragsnehmern) und Verhandlungsverfahren (kein Wettbewerb – nur unter engen Bedingungen möglich).

Öffentliche Verfahren beinhalten eine öffentliche Einladung, an der Ausschreibung teilzunehmen.

Eingeschränkte Ausschreibung: Nicht alle Bewerber sind teilnahmeberechtigt. Im ersten Schritt werden Unternehmen eingeladen, ihr Interesse zu bekunden: die Frist beträgt 30 Tage. Die vertragschließende Behörde zieht 4 – 8 Bewerber in die engere Auswahl. Nur Bewerber in der engeren Auswahl haben die Möglichkeit, ein Angebot einzureichen.

¹⁶ <http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>

Rahmenverträge: kurzfristige technische Unterstützung (gilt nur für Dienstleistungen) für Projekte von weniger als 12 Monaten, die sich auf weniger als 200.000 € belaufen. Ausschreibung und Vertragsschluss dauern manchmal nur 2 Wochen. Die Kommission initiiert ein internationales eingeschränktes Ausschreibungsverfahren, wählt die Bewerber aus, prüft die Rahmenverträge und stellt eine Liste potentieller Vertragsnehmer auf, die Experten für bestimmte Aufgaben zur Verfügung stellen können.

DIENST-LEISTUNGEN	≥ 200.000 € Internationales eingeschränktes Ausschreibungsverfahren	< 200.000 € aber > 5.000 € 1. Rahmenvertrag 2. Vereinfachtes Verfahren		≤ 5.000 € einzelne Ausschreibung
LIEFERUNGEN	≥ 150.000 € Internationales öffentliches Ausschreibungsverfahren	< 150.000 € aber ≥ 30.000 € lokales öffentliches Ausschreibungsverfahren	< 30.000 € aber > 5.000 € vereinfachtes Verfahren	≤ 5.000 € einzelne Ausschreibung
WERK-LEISTUNGEN	≥ 5.000.000 € 1. Internationales öffentliches Ausschreibungsverfahren 2. Internationales eingeschränktes Ausschreibungsverfahren (in Ausnahmefällen)	< 5.000.000 € aber ≥ 300.000 € lokale öffentliche Ausschreibung	< 300.000 € aber > 5.000 € vereinfachtes Verfahren	≤ 5.000 € einzelne Ausschreibung

5.1. Allgemeine Grundsätze

- **Vertragsumfang:** Bei der Projektentwicklung muss darauf geachtet werden, dass der richtige Vertragsumfang vorgesehen wird, um unnötige Fragmentierung von Projekten in eine Reihe kleiner Verträge zu vermeiden.
- **Kofinanzierung:** Zusätzliche Geldmittel kommen oft von den folgenden Einheiten: vom Empfängerland selbst, von einem bilateralen Förderprogramm eines einzelnen Mitgliedstaates, von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, der Weltbank, der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).
- **Entscheidende Dokumente** für Ausschreibung und Projektdurchführung: die Richtlinien (für Dienstleistungsverträge) und die Technischen Daten (für Liefer- und Werkverträge) bieten Vertragsnehmern während der Ausschreibungsphase Instruktionen und Beratung, insbesondere über die Art der ausgeschriebenen Aufgabe (Dienstleistung, Werkleistung, Lieferung), um die sie sich bewerben. Während der Projektdurchführung dienen sie als Auftrag und Mandat. Diese Dokumente sind für den Erfolg des Projektes wesentlich, denn wenn sie gründlich vorbereitet sind, stellen sie sicher, dass das Projekt korrekt verstanden wird, dass durch Wettbewerb der beste Vertragsnehmer für die Umsetzung der Aufgaben ausgewählt wird, dass das Projekt im Zeitplan ausgeführt wird und dass keine Ressourcen verschwendet werden.

5.2. Verfahren zum Vertragsabschluss

Der Hauptgrundsatz für den Vertragsabschluss ist eine Wettbewerbs-Ausschreibung. Er zielt darauf ab, Transparenz und erwünschte Qualität der Leistungen zum bestmöglichen Preis sicherzustellen.

- **Dienstleistungen:** Das technisch beste Angebot innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets gewinnt (Bewertung von Qualität mit 80%, gegen Preis 20%).
- **Lieferungen und Werkleistungen:** das billigste technisch verträgliche Angebot.

5.3. Widerruf von Ausschreibungen

In den folgenden Fällen kann eine Ausschreibung widerrufen werden:

- Erfolgreiches Ausschreibungsverfahren,
- Wesentliche Änderung der wirtschaftlichen oder technischen Daten,
- Höhere Gewalt,
- Alle Angebote übersteigen das zur Verfügung stehende Budget,
- Unregelmäßigkeiten während des Verfahrens.

Wenn ein Vertragszuschlag widerrufen wird, müssen alle Bieter so schnell wie möglich schriftlich vom Grund des Widerrufs in Kenntnis gesetzt werden. Danach kann die vertragschließende Behörde entscheiden:

- ein neues Ausschreibungsverfahren zu beginnen,
- nach Autorisierung der Kommission mit den Bietern zu verhandeln,
- den Vertrag nicht abzuschließen.



Europäische Kommission – Generaldirektion Erweiterung

Interinstitutionelle Beziehungen und Informationsabteilung

Büro-Adresse: Wetstraat 170 rue de la Loi, B-1049 Brüssel

Tel. (+32-2) 2991444, 2954378 Fax (+32-2) 2991777

World Wide Web: <http://europa.eu.int/comm/enlargement/>

Für weitere Informationen: Erweiterungs-, Phare- und Tacis-Informationszentrum

Rue Montoyer 19 Montoyerstraat, B-1000 Brüssel

Tel. (+32-2) 5459010 Fax (+32-2) 5459011

E-mail: enlargement@cec.eu.int